

# Anwesenheitspflicht am Tag der offenen Tür

**Beitrag von „Mikael“ vom 15. November 2015 15:53**

Na... so einfach geht das auch nicht. Ich zitiere einmal aus der [Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten \(Nds.ArBZVO\)](#):

Zitat

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

[...]

**(2) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme der Sonnabende.**

[...]

§ 9

Abweichungen

[...]

(3) 1 Die Dienstvorgesetzten können [...]

2. anordnen, dass an Sonntagen, Feiertagen oder an anderen dienstfreien Tagen Dienst zu leisten ist, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, [...]

Alles anzeigen

D.h. es muss nachgewiesen werden, dass die "dienstlichen Verhältnisse es erfordern", dass die Veranstaltung am Sonnabend stattfinden muss und eine Durchführung z.B. am Freitagnachmittag unmöglich ist. Sollte dieser Nachweis gelingen (was schwierig sein dürfte), kommt nun das [Niedersächsisches Beamten gesetz \(NBG\)](#) in Spiel:

Zitat

§ 60

Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit

[...]

(3) 1 Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige oder durch Teilzeitbeschäftigung ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit (individuelle wöchentliche Arbeitszeit) hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.

**2 Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von mehr als einem Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat beansprucht, so ist ihnen innerhalb eines Jahres für die**

**über die individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.**

3 Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigender Besoldung eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

Entscheidend ist hier Absatz 3, Satz 2, denn von **zwingenden** dienstlichen Gründen kann man bei einem "Tag der offenen Tür" nicht sprechen. "Zwingend" würde bedeutend, dass die Schule ohne diesen Tag ihre Kernaufgabe (Unterricht und Erziehung) nicht mehr erfüllen könnte, was spätestens vor dem Verwaltungsgericht klargestellt werden würde. Also gilt Satz 2: Ein Achtel der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit sind 5 Zeitstunden. Bezugsgröße ist der Monat. Kommt die eine oder andere Vertretungsstunde in Monat des "Tages der offenen Tür" dazu, hat man diese Grenze schnell überschritten und hat Anspruch auf eine Dienstbefreiung als Ausgleich oder auf eine Mehrarbeitsvergütung (Satz 3).

Gruß !